II-10535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsper

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/5-Par1/90

Wien, 23. März 1990

Herrn Präsidenten des Nationalrates Rudolf PÖDER

Parlament 1017 Wien 4887 IAB 1990 -03- 27 zu 4922 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4922/J-NR/90, betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft, die die Abgeordneten Dr. MÜLLER und Genossen am 25. Jänner 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Folgende Punkte finden sich im 11. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und betreffen das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport:

1) Anwendung des Schulunterrichtsgesetzes auf das Gymnasium für Berufstätige:

Hiezu wird ausgeführt, daß bei der Konzeption des Schulunterrichtsgesetzes die ursprüngliche Absicht bestand,
dieses auf alle im Schulorganisationsgesetz geregelten
Schularten anwenden zu lassen. Das Begutachtungsverfahren
hat im Hinblick auf die Eigenart der Schulen für Berufstätige und das Alter der Schüler an diesen Schulen das Verlangen gebracht, eine eigenständige Regelung für diese
Schulen vorzusehen. Wie bekannt ist, ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bemüht, eine gesetzliche Regelung betreffend die innere Ordnung der Schulen
für Berufstätige vorzubereiten.

Ein diesbezüglicher Entwurf brachte im Begutachtungsverfahren teils Zustimmung, teils Ablehnung, sodaß sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport entschlossen hat, in diesem Bereich Schulversuche durchzuführen, deren Auswertung derzeit im Gange ist.

2) Entfall des Notendurchschnittes als Stipendienvoraussetzung für schwer behinderte Kinder - Erweiterung des benachteiligten Personenkreises im Schülerbeihilfengesetz:

Zur Frage der Ausweitung der Regelung betreffend das Absehen von einem Leistungsnachweis bei blinden und gehörlosen Schülern auf alle Fälle einer Behinderung ist festzustellen, daß eine Regelung, welche in einer sachgerechten und leicht vollziehbaren Weise eine Abgrenzung des zu begünstigenden Personenkreises zuläßt, nicht gefunden werden konnte. Gerade für diese Fälle ist jedoch § 20a des Schülerbeihilfengesetzes geschaffen worden.

3) Schulbeihilfe auch bei Schulbesuch im Ausland, wenn eine gleichartige Ausbildung im Inland nicht angeboten wird:

Hiezu hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit Erlaß vom 29.09.1989, Zl. 12.691/6-III/10/89, Richtlinien für die Gewährung außerordentlicher Schüler-unterstützungen erlassen.

4) Regelung der Einrichtung eines "Fachberaters für den Ungarisch-Unterricht" für alle Schultypen:

Die Schulaufsicht (Schulinspektion) wird durch das Bundesschul-Aufsichtsgesetz (§ 18) geregelt. Die Einrichtung eines Fachberaters ist in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen. Dieses Gesetz sieht ua. lediglich die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände vor. Es erhebt sich daher die Frage, ob - wie es durch den Volksgruppenbeirat postuliert worden ist - der Fachberater als Fachinspektor für einen einzelnen Gegenstand verstanden werden kann. Eine Zuordnung des Fachberaters unter die allgemeine Bestimmung des § 18 Abs. 1 des Bundesschul-Aufsichtsgesetzes kann nach ho. Auffassung nicht erfolgen, zumal die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände im Hinblick auf eine bestimmte Auslastung durch die Inspektion in einem Unterrichtsgegenstand in einem oder mehreren räumlich bestimmten Gebieten betraut werden. Eine vergleichbare Auslastung würde jedoch den Fachberater nicht treffen.

Es erscheint daher eher gerechtfertigt, den Fachberater für den Ungarisch-Unterricht – soll doch diese Regelung alle Schultypen umfassen – in einer minderheiten-schulrechtlichen Regelung zu behandeln. In einem derartigen Gesetz könnte eine dem Abschnitt VI des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ähnliche Regelung unter Beachtung des erforderlichen Bedarfes getroffen werden.

Für die kommende Legislaturperiode ist die Schaffung eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland geplant.

Merlich